



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

St. Johann im Walde, am 17.12.2018

AZ: 031-2/2018-4

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Zu Punkt 6 d) der TO: *Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 99/1, 99/2, 874 und 843/1 von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet bzw. von Landwirtschaftliches Mischgebiet in Freiland.*

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung am 14.12.2018 zu Tagesordnungspunkt 6 b) gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig beschlossen, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde durch vier Wochen hindurch vom 17.12.2018 bis 15.01.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Gp. 843/1, KG 85031 St. Johann im Walde von rund 194 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters Gp. 874, KG 85031 St. Johann im Walde von rund 237 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters Gp. 99/1 KG 85031 St. Johann im Walde von rund 1213 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 sowie rund 402 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5), weiters Grundstück 99/2, KG 85031 St. Johann im Walde von rund 41 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 entsprechend den Ausführungen des eFWP vor.

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Franz Gollner)

Angeschlagen am: 17.12.2018

Abgenommen am: 23.01.2019